

Satzung der Stiftung

Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die vom Land Sachsen-Anhalt errichtete Stiftung führt den Namen „Leibniz-Institut für Neurobiologie“ (LIN).
- (2) Das Leibniz-Institut für Neurobiologie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Wissenschaft und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Neurobiologie zu betreiben und zu fördern. Die Verbindung von molekular- und zellbiologischen Neurowissenschaften und systemorientierter Hirnforschung dient vor allem dem besseren Verständnis von Wahrnehmung, Gedächtnis und Handlung als miteinander in Bezug stehende Teilprozesse des Lernens.
- (2) Hierzu soll die Stiftung mit Hochschulen, Forschungsinstitutionen und anderen forschungsnahen Einrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Forschungsvorhaben, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie die Veröffentlichung und breite Verfügbarmachung der erhaltenen Forschungsergebnisse und Informationen.
- (4) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Diversität.
- (5) Die Stiftung kann weitere, mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvermögen und Stiftungshaushalt

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) dem Recht der Nutzung der eingebrachten Liegenschaften nebst zugehöriger beweglicher und unbeweglicher Sachen,
 - b) dem Recht der Nutzung der eingebrachten immateriellen Rechte und Vermögenswerte,
 - c) den der Stiftung gewidmeten sonstigen Sach- und Geldwerten sowie
 - d) den zur Erfüllung des Stiftungszwecks für die in § 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe des GWK-Abkommens in Verbindung mit der AV-WGL zu erbringenden Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen dürfen zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und – in den Grenzen des § 62 Abs. 1 AO – zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen sollen Zustiftungen des Stifters oder Dritter zuwachsen.
- (4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung. Abweichungen können in besonderen, dem Wirtschaftsplan der Stiftung vorangestellten Bewirtschaftungsgrundsätzen geregelt werden.
- (5) Die Stiftung ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite für konsumtive Ausgaben aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- (6) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.
- (7) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes und des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) die Geschäftsführung und
 - c) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) bis zu zwei Mitglieder, die das Land Sachsen-Anhalt entsendet und abberuft,
 - b) bis zu zwei Mitglieder, die die Bundesrepublik Deutschland entsendet und abberuft,
 - c) bis zu drei Personen des wissenschaftlichen Lebens, darunter möglichst die Rektorin oder der Rektor einer benachbarten Hochschule sowie
 - d) bis zu zwei Personen aus Wirtschaft und Gesellschaft, mit einschlägiger Expertise im Sinne des Stiftungszwecks.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen als Gäste an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit dieser im Einzelfall

nichts Anderes beschließt. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat bei entsprechender Veranlassung weitere Gäste zu den Sitzungen zulassen.

- (3) Die Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. c und d werden nach Anhörung der Geschäftsführung und des Wissenschaftlichen Beirates durch die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Buchst. a und b für die Dauer der Amtsperiode bestellt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Für die Abberufung eines der unter Abs. 1 Buchst. c und d genannten Mitglieder des Stiftungsrates ist Abs. 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über grundlegende Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat stellt den jährlichen Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung, inkl. der Ausbau- und Investitionsprogramme, fest.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 1, die Sprecherinnen oder Sprecher der wissenschaftlichen Programmbereiche gemäß § 13 Abs. 2 sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 14 Abs. 3. Gleiches gilt für die Abberufung der in Satz 1 genannten Personen.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt den von der Geschäftsführung vorzulegenden wissenschaftlichen Jahresbericht sowie den Bericht des Wissenschaftlichen Beirates entgegen. Er wählt und beauftragt den Wirtschaftsprüfer für die von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresrechnung, stellt diese fest und beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere:
 - a) die mittel- und langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Stiftung,
 - b) der Erlass von übergeordneten strukturellen internen Regelungen, insbes. Geschäftsordnungen,
 - c) die Übernahme weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben; die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von wissenschaftlichen Programmbereichen,
 - d) der Abschluss von Kooperationsverträgen mit langfristiger und herausragender Bedeutung, sofern in wesentlichem Umfang Ressourcen der Stiftung betroffen sind und/oder gemeinsame Berufungen angestrebt werden,
 - e) Erwerb und Gründung von Gesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - f) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Stiftungsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, sofern diese im Einzelfall eine vom Stiftungsrat festzulegende Grenze (Zeitdauer, Wert) überschreiten,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 - i) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit bereichsübergreifenden Funktionen und/oder mit über- oder außertariflicher Vergütung, die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen sowie der Abschluss von solchen

- Honorarverträgen, die einen vom Stiftungsrat festgesetzten Betrag oder Höchstlaufzeiten übersteigen,
- j) Maßnahmen der Tarifbindung und allgemeinen Vergütungs- und Sozialregelungen,
 - k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Stiftungsrat festzulegenden Betrag übersteigt,
 - l) wesentliche Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen,
 - m) Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen sowie
 - n) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann weitere Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9 Innere Ordnung des Stiftungsrates

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt bestimmt ein von ihm entsandtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ein von ihr entsandtes Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Dieser oder diese hat die Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom vorsitzenden Mitglied mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen eingeladen. Der Stiftungsrat ist zudem einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder die Geschäftsführung verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt als Gast an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt.
- (4) Der Stiftungsrat ist bei der Teilnahme von vier der Mitglieder mit der Maßgabe beschlussfähig, dass jeweils ein vom Land Sachsen-Anhalt und ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandtes Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Stiftungsrates können dadurch an seiner Beschlussfassung teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe bei der Beschlussfassung vorlegen lassen.
- (5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied führt eine Stimme. Wenn die Bundesrepublik Deutschland oder das Land Sachsen-Anhalt nur ein Mitglied in den Stiftungsrat entsandt hat, führt dieses Mitglied zwei Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des vorsitzenden Mitglieds. Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal sowie in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 5, Buchst. a bis n und § 17 können nicht gegen die Stimme eines von der Bundesrepublik Deutschland oder vom Land Sachsen-Anhalt entsandten Stiftungsratsmitglieds gefasst werden.
- (6) Über Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die den wesentlichen Verlauf der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben und vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen und in der folgenden Sitzung durch den Stiftungsrat zu bestätigen.
- (7) Die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann eine Sitzung des Stiftungsrates an Stelle einer Sitzung unter Anwesenden und unter im Übrigen gleichen Bedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz anberaumen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Video- oder Telefonkonferenz muss eine

störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen.

- (8) Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche, aber auch für einzelne Projekte zeitlich befristet Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stiftungsrat gewählt und müssen nicht Mitglied des Stiftungsrates sein. Eine Arbeitsgruppe darf nicht an Stelle des Stiftungsrates beschließen.
- (9) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Stiftungsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (10) Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, beispielsweise aufgrund wesentlicher geschäftlicher, finanzieller und/oder enger verwandtschaftlicher Beziehungen, rechtzeitig im Vorfeld der Beschlussfassung anzuzeigen. Über Konsequenzen in Bezug auf Beschlussfassungen und Beratungen im Falle des Anscheins einer möglichen Befangenheit entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise – falls sie oder er selbst betroffen erscheint – der oder die stellvertretende Vorsitzende. Mögliche Befangenheiten und der Umgang damit sind in der Niederschrift zur Sitzung zu dokumentieren.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt bis zu fünf (5) Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines über besonderen wissenschaftlichen Sachverstand auf dem Tätigkeitsgebiet der Stiftung (Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder Wissenschaftlicher Geschäftsführer) und eines über besonderen kaufmännischen oder juristischen Sachverstand (Administrative Geschäftsführerin oder Administrativer Geschäftsführer) verfügen muss. Die Wissenschaftliche Geschäftsführerin oder der Wissenschaftliche Geschäftsführer ist Sprecherin oder Sprecher der Geschäftsführung und leitet zugleich eine Forschungsgruppe der Stiftung. Vor der Bestellung der Wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder des Wissenschaftlichen Geschäftsführers ist der Wissenschaftliche Beirat zu hören. Verfügt die Stiftung entgegen Satz 1 über keine zwei Mitglieder der Geschäftsführung, fasst der Stiftungsrat alle Beschlüsse, die zur Regelung und Beendigung dieses Zustands erforderlich sind.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine angemessene Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung legt im Innenverhältnis Vertretungsregelungen und Aufgabenbereiche fest. Im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 4 darf der Stiftungsrat über die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Stiftung. Sie ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Stiftung übertragen sind.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die langfristige Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung, inkl. der Aufstellung der wissenschaftlichen Programmbereiche sowie die Verantwortung für deren Anpassung und Durchführung. Dies umfasst die Einrichtung, Fortführung und das Auflösen von Forschungsgruppen.
 - b) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Bestellung und Abberufung der Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Programmbereiche der Stiftung,
 - c) das Aufstellen und der Vollzug des jährlichen Wirtschaftsplans in Form des Programmbudgets und der mehrjährigen Finanzplanung einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 - d) die Aufstellung von Grundsätzen für die Erfolgskontrolle und für die Verwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen,
 - e) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erstattung des wissenschaftlichen Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) gegenüber dem Stiftungsrat,
 - f) die Verantwortung für die Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Einrichtungen und Personen. Dies umfasst die Einrichtung, Fortführung und das Auflösen von gemeinsamen Forschungsgruppen nach § 15 Abs. 1 und die Bestellung von „Advanced Research Fellows“ nach § 15 Abs. 3. sowie die Gewährung wissenschaftlicher Gastaufenthalte nach § 15 Abs. 2,
 - g) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - h) die Buchführung über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Stiftungsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein umfassendes Auskunftsrecht. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat die Geschäftsführung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Beschlussfassung der Geschäftsführung, Vertretung der Stiftung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung beschließen einstimmig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Stiftung gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 4 ist das alleinige Mitglied der Geschäftsführung zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung können gemeinschaftlich Vollmachten zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften erteilen. Sie sind dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren, soweit diese nicht Mitglied der Geschäftsführung gemäß § 10 Abs. 2 sind,
 - b) die Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Programmbereiche sowie die Stellvertretungen,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Promovierenden,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der technischen Assistenzen,
 - f) die Koordinatorin oder der Koordinator der Forschungsinfrastrukturen,
 - g) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - h) die oder der Diversitätsbeauftragte.
- (2) Die Sprecherinnen und Sprecher der wissenschaftlichen Programmbereiche werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung und nach Anhörung des Wissenschaftlichen

Beirates für die Dauer von bis zu vier Jahren bestellt und abberufen. Wiederbestellung ist möglich. Die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher werden aus dem Kreis der Forschungsgruppenleitungen für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt; die in § 13 Abs. 1, Buchst. c bis e genannten Mitglieder werden von den Angehörigen der jeweiligen Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtszeit von Institutsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit der Beendigung der Beschäftigung an der Stiftung.
- (4) Der Institutsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Institutsrat berät die Geschäftsführung bei der Leitung der Stiftung in wissenschaftlichen und strategischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind stets als Gäste zu den Sitzungen des Institutsrates zu laden.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsrat und die Geschäftsführung in wissenschaftlichen Fragen und in Fragen der apparativen Ausstattung. Er berät insbesondere bei Entscheidungen des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zu den Aufgaben nach § 11 Abs. 2 Buchst. A bis f. Der Wissenschaftliche Beirat ist verantwortlich für die Bewertung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten sowie der Qualität der wissenschaftlichen Ausrichtung und berichtet darüber jährlich dem Stiftungsrat. Er fördert die Verbindung mit Einrichtungen des In- und Auslandes, die auf dem Arbeitsgebiet der Stiftung tätig sind. Den Empfehlungen des Senats der Leibniz- Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihres Beitrags zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft soll angemessen Rechnung getragen werden.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens sechs und höchstens zwölf international anerkannten, aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Sie dürfen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stiftung sein und sollen ihre Aufgaben unabhängig ausüben können.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungsrat nach Anhörung der Geschäftsführung für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis Neubestellungen durchgeführt wurden, längstens jedoch zwei Jahre.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende sowie die Stellvertretung. Die Wahl gilt, wenn nichts Anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitglieds.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Über Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren, die die wesentlichen Beschlüsse wiedergeben und die vom vorsitzenden Mitglied und einer schriftführenden Person zu unterzeichnen und aufzubewahren sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der folgenden Sitzung durch den Wissenschaftlichen Beirat zu bestätigen.
- (6) Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, beispielsweise aufgrund enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit beziehungsweise Konkurrenz oder enger verwandtschaftlicher Beziehungen, rechtzeitig im Vorfeld der Beratungen anzuzeigen. Über Konsequenzen in Bezug auf die Beratungen im Falle des Anscheins einer

möglichen Befangenheit entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise – falls sie oder er selbst betroffen erscheint – die oder der stellvertretende Vorsitzende. Mögliche Befangenheiten und der Umgang damit sind in der Niederschrift zur Sitzung zu dokumentieren.

- (7) Die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates unter im Übrigen gleichen Bedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz anberaumen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (8) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende, im Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, ohne Abhaltung einer Sitzung Stellungnahmen und Empfehlungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (9) Die Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen. Der Wissenschaftliche Beirat kann im Einzelfall die Teilnahme von Mitgliedern des Institutsrates zulassen. Das Recht, zu Einzelfragen auch in Klausur zu tagen, bleibt unberührt.
- (10) Der Wissenschaftliche Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Ist die externe Beratung mit zusätzlichen Kosten verbunden, so bedarf es im Vorfeld der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung.
- (11) Die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. Die entstandenen Auslagen werden erstattet, soweit eine Kostenerstattung nicht durch Dritte gesichert ist.

§ 15 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Personen

- (1) Die Zusammenarbeit der Stiftung mit wissenschaftlichen Einrichtungen soll in Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Über zentrale und langfristig angelegte Kooperationen ist der Stiftungsrat zu informieren, sofern nicht ohnehin eine vorherige Zustimmung des Stiftungsrates gemäß § 8 Abs. 5 erforderlich ist. Eine Zusammenarbeit ist besonders mit den benachbarten Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen anzustreben und kann auch in Form von gemeinsamen Forschungsgruppen (Liaison-Gruppen) erfolgen. Liaison-Gruppen werden auf Zeit, in der Regel für bis zu fünf Jahre eingerichtet.
- (2) Für vorübergehende Forschungsaufenthalte können wissenschaftliche Gäste in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit an der Stiftung tätig sein. Die Geschäftsführung kann wissenschaftlichen Gästen Räume und Forschungsanlagen nach Maßgabe einer Gastvereinbarung zur Verfügung stellen. Zur Unterstützung von wissenschaftlichen Gastaufenthalten kann die Stiftung auch Stipendien aus eigenen Mitteln vergeben. Näheres regelt eine vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung zu genehmigende Stipendienordnung.
- (3) Herausragenden Forschungspersonlichkeiten kann der vorübergehende Forschungsaufenthalt für die Dauer von bis zu zwölf Monaten durch Bestellung als „Advanced Research Fellow“ von der Geschäftsführung ermöglicht werden. Wiederbestellung ist möglich.

§ 16 Personalwesen

- (1) Die Stiftung ist Arbeitgeberin der bei ihr tätigen Beschäftigten.
- (2) Für die Beschäftigten der Stiftung gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes.

**§ 17 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung,
Vermögensbindung, Inkrafttreten**

- (1) Über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat. Diese Beschlüsse können nicht ohne die Zustimmung der von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Sachsen-Anhalt entsandten Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und sind nach Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Wissenschaftliche Beirat und die Geschäftsführung sind im Vorfeld anzuhören.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Bund und Land werden sich zu Einzelheiten verständigen.
- (4) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.